



Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

14273/17

FIN 717
PE-L 56

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13042/17 FIN 610 (COM(2017) 597 final)
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017: Senkung der Mittel für Zahlungen und der Mittel für Verpflichtungen infolge aktualisierter Vorausschätzungen der Ausgaben und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel und Geldbußen) – <i>Festlegung des Standpunkts des Rates</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Oktober 2017 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.

In Bezug auf die Ausgabenseite werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Kürzung der Mittel für Zahlungen (MZ) um -7,7 Mrd. EUR, in erster Linie unter der Teilrubrik 1b (-5,9 Mrd. EUR), und in geringerem Maße unter den Rubriken 2, 3 und 4, aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung der Programme 2014-2020;
- Kürzung der Mittel für Verpflichtungen (MV) um -15,3 Mio. EUR unter Rubrik 2 aufgrund der jüngsten Bedarfsermittlung;
- Kürzung der MV und der MZ um -46 Mrd. EUR für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Zahlung von Vorschüssen, die im Jahr 2017 nicht länger benötigt werden.

Die in diesem EBH vorgeschlagenen Änderungen auf der Einnahmenseite betreffen:

- die Aktualisierung der Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle und Zuckerabgaben) und der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer (MwSt) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) sowie die Veranschlagung der VK-Korrekturbeträge und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt;
- die Verbuchung der von der Kommission verhängten Geldbußen, für die sämtliche Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind und die daher im Laufe des Jahres 2017 rechtskräftig wurden, als Einnahmen im Haushaltsplan der EU und die entsprechende Senkung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt.

Insgesamt werden in diesem EBH die MV um -61,3 Mio. EUR und die MZ um -719,7 Mio. EUR gesenkt.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 10. und 17. Oktober 2017 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er
 - dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 6/2017 anzunehmen,
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen,
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen,
 - einstimmig vereinbart, zu diesem Zweck das schriftliche Verfahren anzuwenden.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 1. Dezember 2016 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 9. Oktober 2017 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.
- Aufgrund des Finanzierungsbedarfs im Zusammenhang mit der Verwaltung der nationalen Haushalte sollte der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2017 unverzüglich angenommen werden. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 51 vom 28.2.2017, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigter Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 27. November 2017 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2017.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 für das Haushaltsjahr 2017¹, der am 27. November 2017 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

¹ Dok. 14275/17 BUDGET 32.